

# Landeshauptstadt Saarbrücken

Bebauungsplan Nr. 113.02.51

„Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“



## Zeichenerklärung

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich

### Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen  
Zweckbestimmung: Quartiersplatz

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen: Bäume
- Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten
- Überschwemmungsgebiet
- Anbaubeschränkungszone (100 m) BAB 620 (§ 9 Abs. 2 FStrG)

### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Verfahrensvermerke

### 1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 19.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

### 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 22.11.2024 über die Planungen informiert.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 19.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2024 gewürdigt.

### 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 04.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.11.2024 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2024 gewürdigt.

### 4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplan 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ mit Begründung wurde im Zeitraum vom \_\_. \_\_. 2024 bis einschließlich \_\_. \_\_. 2025 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_. \_\_. 2024 ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2025 gewürdigt.

### 5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom \_\_. \_\_. 2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum \_\_. \_\_. 2025 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2025 gewürdigt.

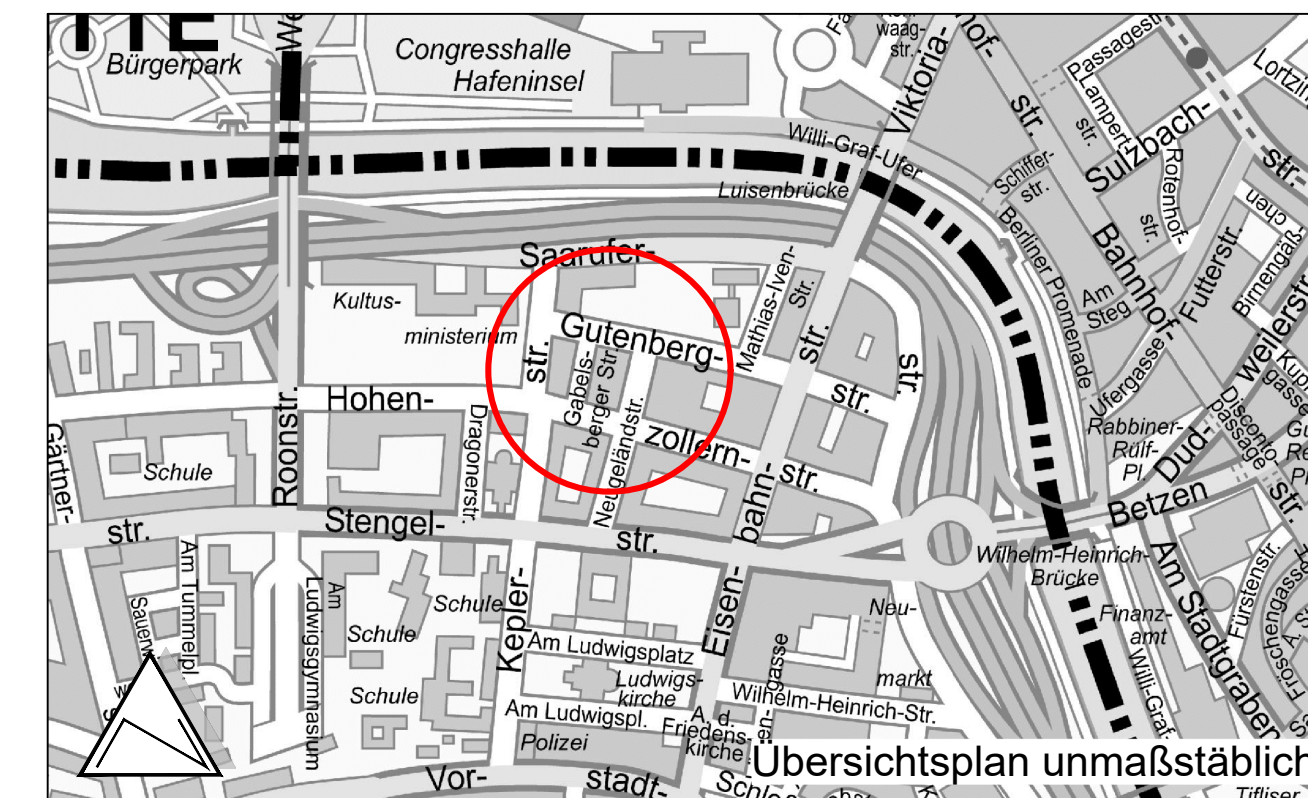
### 6 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2025 den Bebauungsplan 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

### 7 Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Beschluss des Bebauungsplanes 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ als Satzung wurde am \_\_. \_\_. 2025 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.



## LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN

### „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“

Bebauungsplan Nr. 113.02.51

Planungsstand:

Entwurf

Bearbeitet für die  
Landeshauptstadt Saarbrücken  
Kaiserslautern, 16.12.2024



Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern  
Tel: +49 631 36245-0  
Fax: +49 631 36245-99  
firu-k11@firu-mbh.de  
www.firu-mbh.de



# Landeshauptstadt Saarbrücken

## Bebauungsplan Nr. 113.02.51

„Umgestaltung Neugeländstraße – Gabelsbergerstraße“

### Textfestsetzungen

Fassung: Entwurf

Stand: 18.12.2024

#### Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern

Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-0

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

<b>B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</b>		
<b>Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - §§ 9 Abs. 1 und 6a BauGB</b>		
<b>1</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</b>
1.1	<b>Öffentliche Straßenverkehrsflächen</b> - Siehe Plan- Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.	
1.2	<b>Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Verkehrsberuhigter Bereich</b> - Siehe Plan-	
<b>2</b>	<b>Öffentliche Grünflächen (öG), Zweckbestimmung: Quartiersplatz</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</b>
2.1	Gemäß der Planzeichnung werden zwei öffentliche Grünflächen „öG“ mit der Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen und Spielgeräte sowie Fußwege und Bewegungsflächen zulässig.  Die Begrünung der öffentlichen Grünflächen erfolgt gemäß Festsetzung Ziffer 4.1.	
<b>3</b>	<b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</b>
3.1	<u>Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung</u>	
3.1.1	Wege und Zufahrten innerhalb der festgesetzten Grünflächen sowie sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen auszuführen. Das sind z.B. breitfugiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.  Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Spielfelder.	
3.1.2	Alternativ zur voranstehenden Bestimmung können befestigte Flächen wasserundurchlässig angelegt werden, soweit das anfallende Niederschlagswasser in seitliche Mulden oder sonstige Versickerungseinrichtungen abgeführt wird.	
3.2	<u>Außenbeleuchtung</u>	
3.2.1	Im Plangebiet sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit geschlossenem, insektendichtem Gehäuse und einem UV-freien Lichtspektrum (z. B. LED) zulässig. Die Lichtfarbe muss unter 3.000	

	Kelvin liegen, sofern Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen. Die Beleuchtung ist senkrecht nach unten zu richten.																											
<b>4</b>	<b>Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</b>																										
4.1	Die als „Quartiersplatz“ festgesetzten Grünflächen sind zu mindestens 50 % zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.  Die Auswahl der Pflanzenarten muss klimaangepasst, standortgerecht und pflegeleicht sein.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB																										
4.2	Vorhandene Gehölze sind möglichst zu erhalten und in die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche einzubinden.																											
4.3	Abgängige Bäume sind möglichst an geeigneter Stelle zu ersetzen.																											
4.4	Die zeichnerisch festgesetzte Anzahl an Bäumen sind der Artenauswahlliste zu entnehmen und als Hochstamm der Qualität 3xv., mb StU 18-20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage der Baumpflanzungen darf von der zeichnerischen Festsetzung abweichen. Die Bäume im Straßenraum sind gegenüber Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB																										
<b>5</b>	<b>Artenauswahlliste</b>																											
5.1	Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes sind folgende nicht abschließende Artenlisten zugrunde zu legen. Außerdem wird auf die aktuelle Straßenbaumliste der GALK e.V. verwiesen. Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitzetoleranten Sorten zu verwenden.  Empfohlene Pflanzqualität: Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"><b>Vorschlagsliste A: Bäume und Sträucher</b></th> </tr> <tr> <th><b>Botanischer Name</b></th> <th><b>Deutscher Name</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><b>Bäume</b></td> </tr> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feldahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)</td> </tr> <tr> <td>Acer platanoides</td> <td>Spitzahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)</td> </tr> <tr> <td>Acer pseudoplatanus</td> <td>Berg-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Castanea sativa</td> <td>Esskastanie</td> </tr> <tr> <td>Ginkgo biloba</td> <td>Gingkobaum</td> </tr> <tr> <td>Juglans regia</td> <td>Walnuss</td> </tr> <tr> <td>Liriodendron tulipifera</td> <td>Tulpenbaum</td> </tr> <tr> <td>Liquidambar styraciflua</td> <td>Amberbaum</td> </tr> <tr> <td>Magnolia kobus</td> <td>Baummagnolie</td> </tr> </tbody> </table>			<b>Vorschlagsliste A: Bäume und Sträucher</b>		<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Bäume</b>		Acer campestre	Feldahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)	Acer platanoides	Spitzahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Castanea sativa	Esskastanie	Ginkgo biloba	Gingkobaum	Juglans regia	Walnuss	Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	Liquidambar styraciflua	Amberbaum	Magnolia kobus	Baummagnolie
<b>Vorschlagsliste A: Bäume und Sträucher</b>																												
<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>																											
<b>Bäume</b>																												
Acer campestre	Feldahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)																											
Acer platanoides	Spitzahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)																											
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn																											
Carpinus betulus	Hainbuche																											
Castanea sativa	Esskastanie																											
Ginkgo biloba	Gingkobaum																											
Juglans regia	Walnuss																											
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum																											
Liquidambar styraciflua	Amberbaum																											
Magnolia kobus	Baummagnolie																											

Ostry carpinifolia	Hopfenbuche	
Platanus orientalis	Morgenländische Platane	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Quercus rubra	Amerikanische Roteiche	
Quercus robur	Stieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte)	
Ribes rubrum	Johannisbeere	
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	
Sorbus torminalis	Elsbeere	
Tilia cordata	Winter-Linde	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	
Obstbäume als Hochstämme		
Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen		
<b>Sträucher</b>		
Berberis vulgaris	Berberitze	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Cornus sanguinea	Roter Hartrigel	
Corylus avellana	Haselnuss	
Cytisus scoparius	Besenginster	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Prunus spinose	Schlehe	

<b>C Hinweise</b>	
<b>1</b>	<b>Artenschutz</b>
1.1	<u>Fledermäuse</u>
1.1.1	Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden. Ggf. dennoch erforderliche Rodungsarbeiten älterer Bäume mit Höhlungen oder Rindenabplatzungen sollten innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Vögel) vorgenommen werden.
1.1.2	Der Baumbestand ist vor Eingriffen auf Fledermausbesatz durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu kontrollieren. Eine Freigabe des Eingriffs ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu erteilen.
1.1.3	Vorfindbare Fledermäuse sind demnach vor Freigabe zu bergen, fachgerecht zu versorgen und nächstmöglich wieder freizulassen.
1.1.4	Sind gemäß vorheriger Einschätzung der öBB fledermausgeeignete Bäume von einer Rodung betroffen, erfolgt eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld auszubringender Fledermauskästen. Je betroffenem Baum werden dann mind. 5 wartungsfreie Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar, im näheren Umfeld dem Vorhaben vorgezogen (CEF) an gut anzufliegenden Gebäuden oder Bestandsbäumen angebracht. Im Falle von Hinweisen sind in Abstimmung/Absprache mit dem LUA als zuständige untere Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
1.2	<u>Vögel</u>
1.2.1	Freistellungs-/Rückschnitt- oder Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel ab Mitte August bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) durchzuführen.
1.2.2	Der Baumbestand ist vor Eingriffen auf Vogelbesatz durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu kontrollieren. Eine Freigabe des Eingriffs ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu erteilen.
1.2.3	Sofern gemäß vorheriger Einschätzung der öBB geeignete Bäume von einer Rodung betroffen sind, wird für den Star weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier dann zum potenziellen Verlust von Niststätten kommen kann. So erfolgt dann für den Star hinsichtlich ggf. wegfallender Nistpotenziale eine Kompensation mittels 5 je betroffenem Baum im Umfeld dem Vorhaben vorgezogen auszubringender künstlicher Nistkästen (Lochdurchmesser 4,0 - 4,5 cm; CEF).

	Im Falle von Hinweisen sind in Abstimmung/Absprache mit dem LUA als zuständige untere Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.	
1.3	<u>Reptilien</u>	
1.3.1	Vor Baubeginn ebenso wie während der baulichen Aktivitäten hat die Kontrolle und ggf. ein Abfangen und Versetzen von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs in das geeignete Umfeld zu erfolgen.	
1.3.2	Der Abfang erfolgt im Aktivitätszeitraum der Art (ab Frühjahr März / April bis September / Oktober) und soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln oder per Schwammmethode zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden daher ohne weitere Zwischenhaltung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes außerhalb des Eingriffes verbracht. Eine Freigabe erfolgt entsprechend vorheriger Einschätzung der öBB nachdem die jeweilige Fläche als „reptilienfrei“ gilt (kein Baubeginn im Winterhalbjahr wegen ggf. überwinternder Tiere; vgl. Aktivitätszeitraum der Art März / April bis September / Oktober).	
1.3.3	Ein jeweilig besiedelter Gefahrenbereich muss aufgrund der geringen Individuenzahlen nur bei Bedarf nach Einschätzung der öBB vor Beginn und für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen gemäß örtlicher Vorgabe gesichert werden. Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt ggf. dann der Reptilienzaun zunächst während der gesamten Bauarbeiten (Teilbereiche der Planung) stehen. Entlang des Zaunes werden aufseiten der Eingriffsfläche im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die verbliebenen Tieren auch noch aktiv ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben.	
<b>2</b>	<b>Flächen für Insekten und Vögel</b>	
2.1	Um die Attraktivität der Flächen für Insekten und Vögel zu erhöhen, sollte bei der Bepflanzung darauf geachtet werden, dass die verwendeten Pflanzenarten gebietsheimisch sind und als Nahrungsquelle für die genannten Artengruppen dienen können (z. B. blütenreiche Saatgutmischungen, Nährgehölze).	
2.2	Zur Verbesserung des Brut- und Schlafplatzangebotes siedlungsbewohnender Vogel- und Fledermausarten können je nach Eignung künstliche Nisthilfen an den Bestandsbäumen angebracht werden.	
<b>3</b>	<b>Baumschutz</b>	
3.1	Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.	

	Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich wertgebende Bäume. Bei baulichen Eingriffen sind entsprechende Maßnahmen zum Baumschutz zu beachten.	
3.2	Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 und der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie der Saarbrücker Baumschutzsatzung zu beachten. Die Bäume sind während der Bauausführung vor Beschädigungen durch geeignete Vegetationsschutzmaßnahmen entsprechend dieser Regelwerke zu schützen.	
<b>4</b>	<b>Brandschutz</b>	
4.1	Für ausreichend Löschwasser in dem Gebiet ist Sorge zu tragen. Bemessungsgrößen sind hierzu der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleierung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen	
<b>5</b>	<b>Denkmäler</b>	
5.1	Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.	
<b>6</b>	<b>Altlasten:</b>	
6.1	Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
6.2	Im Plangebiet bzw. unmittelbar an dieses angrenzend befinden sich laut Altlastenkataster des Regionalverbandes Saarbrücken die Altlastverdachtsflächen SB_3963 und SB_3964.	
<b>7</b>	<b>Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>	
7.1	Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei	



	der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
<b>8</b>	<b>Einhaltung und Umsetzung der Trinkwasserverordnung</b>	
8.1	Sollten (Trink)Wasserversorgungsanlagen in Betrieb genommen werden, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.	
<b>9</b>	<b>Normen, Richtlinien</b>	
9.1	Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien ist im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken möglich.	

<b>D Nachrichtliche Übernahmen</b>		
<b>1</b>	<b>Anbaubeschränkungszone BAB 620</b>	<b>§ 9 Abs. 6 BauGB</b>
1.1	Die 100m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB 620) gem. § 9 Abs. 2 FStrG ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.	
1.2	Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/ Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	
1.3	Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.	
<b>2</b>	<b>Überschwemmungsgebiet</b>	<b>§ 9 Abs. 6a BauGB</b>
2.1	<p>Das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2a des WHG gemäß Verordnung über die Festsetzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Saar Teil D vom 22.06.2009 ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Bei der Neugestaltung ist darauf zu achten, dass kein Retentionsraumverlust, beispielsweise durch eine Erhöhung der Straßenlage oder Parkbereiche, entsteht.</p> <p>Da noch keine detailliertere Planung vorliegt, wird für evtl. vorgesehene Baumaßnahmen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter ÜSG gem. § 78 (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.</p>	

<b>3</b>	<b>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)</b>	<b>§ 9 Abs. 6a BauGB</b>
3.1	Das Plangebiet liegt teilweise in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise gemäß folgender Literatur unter: <a href="https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a> .	